

Rechtsprechung

Zivilrechtliche und strafrechtliche Entscheidungen

Bearbeitet von
RA Dr. Markus Kellner
unter Mitarbeit von
Dr. Fabian Liebel LL.M. (WU Wien)

OGH-Entscheidungen

3055.

<https://doi.org/10.47782/oeba202411079501>

§§ 879, 1000 ABGB; § 6 KSchG; § 165a VersVG; § 411 ZPO. Durch die Rechtskraft der Vorentscheidung wird auch das Vorbringen aller Tatsachen ausgeschlossen, die zur Begründung oder Widerlegung des entschiedenen Anspruchs rechtlich erforderlich waren und schon bei Schluss der mündlichen Verhandlung bestanden haben. Ein neues Vorbringen ist durch die Rechtskraft dann nicht präkludiert, wenn es mit dem Prozessstoff des ersten Rechtsstreits nicht im Zusammenhang steht.

Die Frage, ob es der europarechtliche Effektivitätsgrundsatz erfordert, sich über die nationalen Rechtskraftregeln hinwegzusetzen, um das Aufgreifen missbräuchlicher Vertragsklauseln iSd Klausel-RL zu gewährleisten, stellt sich nicht, wenn – wie hier – ein Versicherungsnehmer nach § 165a VersVG vom Versicherungsvertrag zurücktritt und das bereits zu einer Vertragsaufhebung mit schuldrechtlicher ex tunc Wirkung geführt hat. Der Effektivitätsgrundsatz erfordert aber keine Einschränkung österreichischer Rechtskraftregeln, um – für den Kl ohnedies nicht verbindliche – vermeintlich missbräuchliche Vertragsklauseln aufzugreifen.

OGH 22. 5. 2024, 7 Ob 67/24i

Aus der Begründung:

[1] Der Kl schloss 1997 mit der Rechtsvorgängerin der Bekl eine fondsgebundene Lebensversicherung ab, die er 2013 kündigte. Die Bekl leistete den Rückkaufswert zum 10.7.2013 iHv € 45.121,36 an den Kl, der insg Prämien iHv € 50.358,31 investiert hatte.

[2] Im Jahr 2018 trat der Kl wegen fehlender Belehrung über sein Rücktrittsrecht nach § 165a VersVG vom Vertrag zurück. Dieser Rücktritt wurde mit Urteil vom 2.8.2019 des HG Wien zu 20 Cg 64/18t als wirksam beurteilt und die Bekl zur Rückzahlung der geleisteten Prämien abzüglich des erhaltenen Rückkaufswerts, der Versicherungssteuer und der Risikokosten verurteilt. Das Begehren auf Zahlung von Vergütungszinsen für den Zeitraum August 1997 bis Juni 2013 wurde im Einklang mit EuGH C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18, *Rust-Hacker*, wegen Verjährung abgewiesen. Dieses Urteil wurde vom OLG Wien zu 133 R 116/19k bestätigt. Die dagegen erhobene Revision des Kl wurde vom OGH zu 7 Ob 150/20i zurückgewiesen.

[3] Der **Kl** begehrt erneut die Zahlung der Vergütungszinsen für den Zeitraum August 1997 bis Juni 2013. Die Versicherungsbedingungen der Bekl würden mehrere intransparente und missbräuchliche Klauseln zur Fondsveranlagung enthalten. Es handle sich um Hauptleistungsklauseln, welche ersatzlos zu entfallen hätten. Zufolge des Entfalls des Lebensversicherungsvertrags sei das Versicherungsverhältnis bereicherungsrechtlich unter Berücksichtigung der RL 93/13/EWG (Klausel-RL) rückabzuwickeln, wodurch bereits empfangene Leistungen allseits zurückzustellen seien. Klagsgegenständlich sei der Anspruch auf Vergütungszinsen (§ 1000 ABGB), welcher von der jeweils einbezahlten Prämie vom jeweiligen Zahlungstag bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs (Juni 2013) in gesetzlicher Höhe gefordert werde. Der Rücktritt vom Lebensversicherungsvertrag einerseits und die Anfechtung des Vertrags wegen intransparenter und missbräuchlicher Klauseln andererseits erfolge vor dem Hintergrund unterschiedlicher Regelungsregime. Das Rücktrittsrecht beruhe auf der Klausel-RL in Verbindung mit der RL 92/96/EWG („RL Leben“), während die Anfechtungsmöglichkeit eines Vertrags aufgrund ungültiger Vertragsklauseln auf die Klausel-RL zurückzuführen sei. Die Rechtsfolgen des Rücktritts seien mit jenen der Gesamtnichtigkeit des Lebensversicherungsvertrags aufgrund gebotenen Klauselentfalls nicht ident. Im Anwendungsbereich der Klausel-RL sei eine kenntnisunabhängige Verjährung von Vergütungszinsen unionsrechtlich ausgeschlossen.

[4] Die **Bekl** bestritt und wandte ein, der Vertrag sei aufgrund des Rücktritts des Kl schuldrechtlich ex tunc rückabgewickelt worden. Weitere Ansprüche des Kl aus dem nicht mehr existenten Versicherungsvertrag würden ausscheiden.

[5] Das **ErstG** wies das Klagebegehren ab.

[6] Das **BerG** bestätigte dieses Urteil. [...]

[10] Die Revision ist *zulässig*, weil aus Anlass des Rechtsmittels von Amts wegen eine Nichtigkeit wahrzunehmen ist und dieser Frage immer erhebliche Bedeutung zur Wahrung der Rechtssicherheit zukommt (RS0042743; RS0041896 [T7]).

[11] **1.** Nach § 411 Abs 2 ZPO ist die Rechtskraft eines Urteils von Amts wegen zu berücksichtigen. Die Einmaligkeitswirkung der materiellen Rechtskraft setzt Identität des Anspruchs der Parteien und des rechtserzeugenden Sachverhalts voraus (RS0039347; vgl RS0041340). Sie schließt die neuerliche Anhängigmachung desselben Begehrens, das auf denselben rechtserzeugenden Sachverhalt gestützt ist, aus (RS0039347; RS0041115 [T4]). Liegt das Prozesshindernis der entschiedenen Sache vor, ist dem Gericht eine Sachverhandlung und E verwehrt. Wurde das Prozesshindernis nicht wahrgenommen, liegt ein Nichtigkeitsgrund vor, der in jeder Lage des Verfahrens bis zur Rechtskraft der E im zweiten Prozess zur amtswegigen Aufhebung des durchgeführten Verfahrens und der neuerlichen E sowie zur Zurückweisung der Klage führen muss (RS0041115 [T3]).

[12] **1.2.** Identität des Anspruchs liegt nur dann vor, wenn das neu gestellte Begehren sowohl inhaltlich dieselbe Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung fordert, wie sie bereits Gegenstand des rk Vorerkenntnisses war, als auch die zur Begründung des neuen Begehrens vortragene rechtserzeugende Tatsache dieselben sind, auf die sich auch die rke E gründet, sodass sie auch zwangsläufig dieselbe rechtliche Beurteilung zur Folge haben muss (RS0041229).

[13] **1.3.** Als Teil der Bindungswirkung ist die Präklusionswirkung anerkannt. Dementsprechend wird durch die Rechtskraft der Vorentscheidung auch das Vorbringen aller Tatsachen ausgeschlossen, die zur Begründung oder Widerlegung des entschiedenen Anspruchs rechtlich erforderlich waren und schon bei Schluss der mündlichen Verhandlung bestanden haben (RS0041321 [T1]). Die Rechtskraftwirkung besteht darin, dass die Rechtsbeziehungen zwischen den Streitparteien hinsichtlich des str Rechtsschutzanspruchs unbestreitbar, dauernd bindend und daher unwiderlegbar und unabänderbar festgestellt werden. Diese Wirkung kann nur nach den in der Rechtsordnung vorgesehenen Regeln beseitigt werden

(RS0041272). Das nachfolgend ange-rufene Gericht hat in einem solchen Fall von dem bereits rk entschiedenen Anspruch auszugehen und ihn ohne Wei-teres seiner neuen E zugrundelegen (RS0041321 [T2]). Ein neues Vorbrin-gen ist durch die Rechtskraft dann nicht präkludiert, wenn es mit dem Prozess-stoff des ersten Rechtsstreits nicht iZ steht (RS0036744).

[14] Die Rechtskraft hindert auch die neuerliche Geltendmachung eines auf-grund der Rechtslage bei Schluss der mündlichen Verhandlung verneinten An-spruchs, soweit diese auf Änderungen der Rechtslage nach diesem Zeitpunkt ge-stützt wird. Die Änderung der Rechtslage kann einen neuen Anspruch gewähren, aber niemals den vor ihrer Wirksam-keit liegenden Zeitabschnitt erfassen (*Klicka* in Fasching/Konecny, ZPO³ § 411 Rz 100). Auch die bloße Änderung der Rechtsauffassung in L und Rsp ist von der Rechtskraft umfasst. Das Abgehen von einer ständigen Rsp rechtfertigt keine neuerliche Klage zur Bekämpfung der rken Wiederaufnahmegrund und stellt auch kei-nen Wiederaufnahmegrund dar (*Klicka* aaO § 411 ZPO Rz 101).

[15] **1.4.** Im vorliegenden Verfahren be-gehrt der Kl – wie schon im Vorverfah-ren – die Zahlung der Vergütungszinsen aus den im Zeitraum August 1997 bis Juni 2013 geleisteten Prämien, gegründet auf die bereicherungsrechtliche Rück-abwicklung des Vertrags. Somit ist das Begehren jedenfalls ident. Sein neues Vorbringen und seine neue rechtliche Beurteilung, die behauptete Intranspa-renz oder Missbräuchlichkeit einiger Vertragsklauseln hätte zur Nichtigkeit des Vertrags und zu einem doch nicht verjährten Anspruch der Zahlung von Vergütungszinsen geführt, steht iZm dem Prozessstoff des Vorprozesses und ist präkludiert.

[16] **2.1.** Nach dem vom EuGH eta-blierten „Grundsatz der Verfahrensauto-nomie der Mitgliedstaaten“ obliegen die Modalitäten der Verfahren zum Schutz der unionsrechtlichen Rechte Einzelner mangels unionsrechtlicher Regelung grds der innerstaatlichen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten (statt vieler C-869/19, *Unicaja Banco* Rn 22). In deren Zustän-digkeitsbereich fällt somit insb die Aus-

gestaltung des Grundsatzes der Rechts-kraft gerichtlicher E (C-234/04, *Kapferer* Rn 21).

[17] **2.2.** Zwar räumte in nicht vergleich-baren, gesondert gelagerten Fällen der EuGH dem Verbraucherschutz – insb der Durchsetzung der subjektiven Rechte, die sich aus Art 6 Abs 1 Klausel-RL ergeben, derzufolge missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern für Letztere unver-bindlich sind – gegenüber den tragenden Grundsätzen des Verfahrensrechts große Bedeutung ein (C-421/14, *Banco Primus* Rn 49; C-600/19, *Ibercaja Banco* Rn 40; C-693/19 und C-831/19, *SPV Project 1503 und Dobank*; C-869/19 *Unikaja Banco* Rn 33).

[18] **2.3.** Die Frage, ob der Effektivitätsgrundsatz es erfordert, sich über die nationalen Rechtskraftregeln hinwegzu-setzen, um das Aufgreifen missbräuch-licher Vertragsklauseln iSd Klausel-RL zu gewährleisten, stellt sich hier jedoch nicht:

[19] Der vorliegende Fall ist nämlich dadurch gekennzeichnet, dass der Kl mit Schreiben vom 30.7.2018 sein Rück-trittsrecht nach § 165a VersVG ausübte, was zu einer Vertragsaufhebung mit schuldrechtlicher ex-tunc-Wirkung füh-rte. Dies bedeutet, der Vertrag wurde rückwirkend auf den Vertragsabschlusszeitpunkt beseitigt, sodass die Rechtslage so zu beurteilen ist, als ob der Vertrag nie abgeschlossen worden wäre (vgl *Rieder* in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ § 871 Rz 40). Etwaige Klauseln des Le-bensversicherungsvertrags wurden damit nicht wirksam und entfalteten auch keine Verbindlichkeit gegenüber dem Kl. Der Effektivitätsgrundsatz erfordert aber keine Einschränkung österreichischer Rechtskraftregeln, um – für den Kl ohnedies nicht verbindliche – vermeintlich missbräuchliche Vertragsklauseln auf-zugreifen.

[20] **3.** Daher bedarf es – entgegen der Anregung des Kl – keiner Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens zur Frage, ob dem Verbraucher die Berufung auf missbräuchliche Vertragsklauseln und somit die Geltendmachung der Nich-tigkeit eines Vertrags zu verweigern sei, wenn dieser Vertrag aufgrund eines vom

Verbraucher ausgeübten Rücktrittsrechts beendet ist.

Anmerkung

I. 7 Ob 150/20i:

Versicherungsrecht, ewiges Rück-trittsrecht und dreijährige Verjäh-rung von Vergütungszinsen

Schon mit der VorE 7 Ob 150/20i erhielt der Kl die von ihm geleisteten Prämien zurück, nachdem er 2018 von seinem 1997 abgeschlossenen Versiche-rungsvertrag zurückgetreten war. Dass ein solcher Rücktritt noch über 20 Jahre nach Vertragsschluss möglich ist, obwohl die einschlägigen versicherungsrecht-lichen Richtlinien sowie die jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetze dafür bloß eine 14- bis 30-tägige Frist vorsahen und -sehen¹⁾ (heute: § 5c Abs 1 VersVG²⁾), überrascht zwar *prima facie*, entspricht aber jenen Grundsätzen zum „ewigen Rücktrittsrecht“, die die nationalen Ge-richte und der EuGH auf wechselseitigen Zuruf entwickelt haben:

Damit ein Versicherungsnehmer (VN) von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen kann, muss er nämlich erst einmal davon wissen. Das Unionsrecht nimmt den Versicherer (VR) daher in die Pflicht, den VN darüber zu belehren, dass er es sich doch noch einmal anders überlegen und vom Vertrag zurücktreten kann. Kommt der VR dem nicht oder nur unzureichend nach, beginnt die Rück-trittsfrist auch nicht zu laufen³⁾ (heute: § 5c Abs 2 VersVG). Das überzeugt te-leologisch, denn eine „cooling off-period, von der man nichts weiß, wird man kaum nutzen“.⁴⁾

In *Endress/Allianz*⁵⁾ hat der EuGH da-her den damaligen § 5a Abs 2 S 4 dVVG für unionsrechtswidrig erklärt, der das Rücktrittsrecht unabhängig von der korrekten Aufklärung mit einem Jahr ab Zahlung der ersten Versicherungsprämie befristet hat.⁶⁾ Der OGH destilliert daraus bei fehlender oder fehlerhafter Aufklä-rung ein „unbefristetes Rücktrittsrecht“,⁷⁾ das der EuGH in *Rust-Hackner*⁸⁾ „einze-mentiert“ hat. Der bislang letzte Schritt im höchstgerichtlichen Ping-Pong kommt vom OGH, der der Idee einer dreijährigen Verjährung des Rücktritts in Analogie zum Irrtumsrecht (§ 1487 ABGB)⁹⁾ ge-

1) *Perner/Spitzer*, Rücktritt von der Lebens-versicherung (2020) 11.
2) Siehe *Perner*, Privatversicherungsrecht² (2024) Rz 2.112.
3) Zur differenzierten Jud, welche Belehrungsfehler das Rücktrittsrecht verlän-gern und welche nicht, etwa *Konwitschka* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG Vor § 159 Rz 109 ff.

4) *Perner/Spitzer*, Rücktritt 13; vgl auch *Perner*, Privatversicherungsrecht² Rz 2.113.
5) C-209/12 *Endress/Allianz*.
6) Vgl nur *Armbrüster*, NJW 2014, 497.
7) 7 Ob 107/15h ErwGr 2.5.
8) C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 *Rust-Hackner ua*.
9) *Fenyves*, VR 2017 H 7–8, 49; *Reb-*

hahn, Der prolongierte Rücktritt von der Lebensversicherung (2017) 42, 65, 101 f; wohl auch *Pendl*, AnwBl 2019, 420; einen Wertungswiderspruch ortet weiters *Ramharter*, VbR 2017, 11; für Verjährung des Rücktrittsrechts darüber hinaus *Perner/Spitzer*, Rücktritt 15 ff.

nauso eine Absage erteilt¹⁰⁾ wie einer analogen Anwendung der dreijährigen Verjährung wiederkehrender Leistungen (§ 1480 ABGB)¹¹⁾ auf die aus dem Vertragsrücktritt resultierende Leistungskondiktion.¹²⁾

Auf den zweiten Blick ist es daher gar nicht mehr so überraschend, dass der Kl, der nicht korrekt über sein Rücktrittsrecht aufgeklärt wurde, seine Versicherungsprämien auch noch über 20 Jahre nach Vertragsschluss kondizieren konnte. Nicht bekommen hat er allerdings Zinsen: Zwar spricht die Jud dem Bereicherungsgläubiger 4% pa ab Eintritt der Bereicherung zu,¹³⁾ nach stRsp verjähren derartige „Vergütungszinsen“ gem § 1480 ABGB aber binnen drei Jahren.¹⁴⁾ Das dürfte auch aus europäischer Perspektive unproblematisch sein: Während die unionsrechtlichen Bedenken des OGH hinsichtlich einer dreijährigen Verjährung von Rücktrittsrecht oder Kondiktion vor dem Hintergrund von *Rust-Hackner* nämlich nicht ganz unberechtigt scheinen, nimmt der EuGH in dieser E – anders als noch Generalanwältin *Kokott*¹⁵⁾ – keinen Anstoß an der dreijährigen Verjährung (nur der Vergütungszinsen: Weil die Verzinsung „nicht unmittelbar das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers“ berühre, hält er die stRsp des OGH, wonach Vergütungszinsen binnen drei Jahren verjähren, für grds unbedenklich.¹⁶⁾

Dementsprechend judiziert der für Versicherungssachen fachzuständige¹⁷⁾ 7. Senat, dass Vergütungszinsen auch in Lebensversicherungsfällen binnen drei Jahren ab Prämienzahlung¹⁸⁾ verjähren,¹⁹⁾ und weil im Anlassfall die letzte Leistung des VN über drei Jahre zurücklag, bestätigt 7 Ob 150/20i nicht nur den Zu-

spruch der Prämien selbst, sondern auch die Abweisung des Zinsbegehrens.²⁰⁾ Die E reiht sich damit nahtlos in die bestehende Jud zum Spätücktritt von der Lebensversicherung ein.

II. 7 Ob 67/24i: Nationale *res iudicata*

Das wollte der VN aber offenbar nicht hinnehmen, weshalb er zu 7 Ob 67/24i einen neuen Versuch startet und vom Versicherungsrecht auf die Klausel-RL umsattelt: Der Vertrag sei nämlich nicht nur wegen des Spätücktritts rückabzuwickeln, sondern auch, weil er intransparente und missbräuchliche Klauseln enthalte. Der – vermeintliche – Clou: Im Anwendungsbereich der Klausel-RL sei eine kenntnisunabhängige dreijährige Verjährungsfrist der Vergütungszinsen ausgeschlossen, sodass dem Kl sehr wohl Zinsen zustünden.

Das klingt zwar vielversprechend, der 7. Senat lässt sich auf die Diskussion aber gar nicht erst ein: Er macht mit der zweiten Klage kurzen Prozess und weist sie wegen *res iudicata* zurück.

Aus rein nationaler Sicht ist das durchaus stimmig: Die Einmaligkeitswirkung der Rechtskraft soll nämlich verhindern, dass über denselben Streitgegenstand mehrfach prozessiert wird, es gilt *ne bis in idem*.²¹⁾ Dabei rankt sich um die Ausmessung des Streitgegenstands zwar ein altehrwürdiger Theorienstreit, dessen „praktische Ausbeute [...] im Verhältnis zum wissenschaftlichen Aufwand allerdings relativ bescheiden“ ist.²²⁾ Jedenfalls im Grundsatz besteht dahingehend Einigkeit, dass der Streitgegenstand zweigliedrig ist und erstens vom Begehren

und zweitens vom zur Begründung vorgebrachten Tatsachensubstrat umrissen wird.²³⁾

Damit scheint es zu 7 Ob 150/20i und 7 Ob 67/24i tatsächlich zweimal um *idem* zu gehen: Der Kl, der zweimal dieselben Vergütungszinsen verlangt, einmal, weil der Vertrag wegen des Spätücktritts rückabzuwickeln sei, und einmal, weil derselbe Vertrag gegen die Klausel-RL verstoße, trägt ja dennoch zweimal denselben „Lebenssachverhalt“²⁴⁾ vor. Die unterschiedliche rechtliche Einordnung ist ja gerade kein Gradmesser für den Streitgegenstand – *iura novit curia* –,²⁵⁾ weshalb mit *Spitzer* etwa auch dann Streitgegenstandsidentität vorliegt, wenn der Kl einmal die vertragliche Rückzahlung der Kreditvaluta will (§ 988 Abs 2 ABGB) und einmal bereicherungsrechtlich argumentiert, falls der Kreditvertrag unwirksam sein sollte (§ 1431 ABGB).²⁶⁾

Wer das anders sehen will, hat zwei Optionen: Zum einen könnte man der rechtlichen Subsumtion sehr wohl Bedeutung beimessen und so einen dreigliedrigen Streitgegenstandsbegriff zugrunde legen. Die Jud tut das zwar nur, aber immerhin dann, wenn der Kl sein Begehren „ausdrücklich und ausschließlich auf einen bestimmten Rechtsgrund“ stützt.²⁷⁾ Dafür, dass sich der Kl zu 7 Ob 150/20i „ausdrücklich und ausschließlich“ auf den Rücktritt vom Versicherungsvertrag gestützt hat, womit der klauselrechtliche Versuch zu 7 Ob 67/24i nach dieser Judikaturlinie tatsächlich einen neuen Streitgegenstand hätte, gibt es allerdings keine Anhaltspunkte.

Zum anderen könnte man innerhalb des zweigliedrigen Streitgegenstands-

10) 7 Ob 19/20z; 7 Ob 15/20m.

11) Dies im Anschluss an 7 Ob 137/18z diskutierend *Heinisch*, VbR 2019, 175, die eine Analogie aber aus Effektivitätserwägungen verneint (178).

12) 7 Ob 10/20a; 7 Ob 11/20y. Der Diskussion, ob nach einem (Spät-)Rücktritt bereicherungsrechtlich rückabzuwickeln oder nur der Rückkaufswert zu erstatten ist (dazu etwa *Perner/Spitzer*, Rücktritt 35 ff), hat § 176 Abs 1a VersVG den Boden entzogen (vgl *Perner*, Privatversicherungsrecht² Rz 7.187).

13) RS0032078.

14) RS0031939; RS0033829; RS0133108.

15) Schlussanträge C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 *Rust-Hackner ua* Rz 94 ff.

16) C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 *Rust-Hackner ua* Rz 116 ff. Anderes könnte gelten, wenn die „Verjährung des Anspruchs auf Vergütungszinsen geeignet ist, die Wirksamkeit des dem Versicherungsnehmer unionsrechtlich zuerkannten Rücktrittsrechts selbst zu beeinträchtigen“, was aber *ex ante* zu beurteilen sei, um dem Versicherungs-

nehmer keinen Anreiz zu geben, auf den „Satz der Vergütungszinsen zu spekulieren“.

17) Derzeit 502 Präs 30/24t Pkt I.7.1.1.

18) Explizit bspw 7 Ob 88/20x; 7 Ob 136/20f; 7 Ob 150/20i; 7 Ob 177/20k.

19) RS0133108; vgl auch S. *Kietaibl* in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ (in Druck) § 1480 Rz 5/2.

20) Der 7. Senat nimmt an, dass Vergütungszinsen für mehr als drei Jahre zurückliegende Prämienleistungen dem Grunde nach verjährt sind (7 Ob 177/20k; 7 Ob 192/20s; ausf zu dieser Frage OLG Wien 30 R 117/21b), was freilich nicht zu anderen E passt, die bei länger zurückliegenden Leistungen Vergütungszinsen immerhin für die letzten drei Jahre zusprechen (jüngst 4 Ob 210/23w; vgl auch schon 4 Ob 584/87). Für Letzteres und gegen den Zugang des 7. Senats könnte § 1480 HS 2 ABGB ins Treffen geführt werden (vgl *Schindl*, Vergütungszinsen, § 1480 ABGB und Effektivitätsgrundsatz, ÖBA [in Druck]).

21) *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts² (1990) Rz 1499 f; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁶ (2024) Rz 920.

22) *Planitzer* in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 226 Rz 4.

23) *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1164; *Geroldinger* in *Fasching/Konecny*, ZPO³ Vor § 226 Rz 45.

24) Für eine Ausmessung des Streitgegenstands anhand des Lebenssachverhalts etwa *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ (2017) Rz 442.

25) *Planitzer* in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 226 Rz 6.

26) *Spitzer* in FS Konecny (2022) 622 ff im Kontext einer potentiellen Klagsänderung, die nur dann vorliegt, wenn sich der Streitgegenstand ändert (*Scholz-Berger* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 235 Rz 4).

27) RS0037610 (T43); vgl auch RS0037610; krit *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1448; *Geroldinger* in *Fasching/Konecny*, ZPO³ Vor § 226 Rz 76.

begriffs am Rädchen des vorgetragenen Tatsachensubstrats drehen und sich dafür nicht am eher weit verstandenen Lebenssachverhalt orientieren, sondern am „rechtserzeugenden Sachverhalt“.²⁸⁾ Nach dieser Theorie soll der Streitgegenstand von all jenen Tatsachen abhängig sein, die zur Erfüllung des konkret „in Anspruch genommenen gesetzlichen Tatbestands erforderlich sind“.²⁹⁾ was den zweigliedrigen Streitgegenstand freilich erst recht wieder anhand des jeweiligen materiell-rechtlichen Tatbestands einengt und in die Nähe eines dreigliedrigen Streitgegenstands rückt.³⁰⁾ Selbst nach dieser Theorie scheint aber nicht gesichert, dass nicht doch wieder derselbe Streitgegenstand vorliegt, wenn man die – durchaus lebensnahe – Annahme trifft, dass schon zu 7 Ob 150/20i der Abschluss des Vertrags behauptet und dieser mit der Klage vorgelegt wurde: Der damit vorgetragene Sachverhalt würde ja für die klauselrechtliche Beurteilung ausreichen.

Nach Geroldinger sind „klare Bekenntnisse im Schrifttum zur Abgrenzung nach den rechtserzeugenden Tatsachen in jüngerer Zeit“ aber ohnehin „selten geworden“,³¹⁾ wozu das Resümee von Planitzer passt, dass sich in der österr L die Theorie vom Lebenssachverhalt „im Vordringen befindet“.³²⁾ Zu bedenken ist weiters, dass für die hA etwa Gefährdungshaftung nach EKHG und Verschuldenshaftung nach ABGB trotz der unzweifelhaft unterschiedlichen materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen denselben Streitgegenstand haben.³³⁾ Ein Blick in die Jud zeigt außerdem, dass auch der OGH den

Streitgegenstand zuletzt eher weiter als enger gezogen hat: Bei Anlegerschäden nimmt er Streitgegenstandsidentität zwischen Klagen aus listiger Irreführung (§§ 870 f ABGB) und solchen aus culpa in contrahendo an,³⁴⁾ und jüngst hat der 10. Senat eine Klage zurückgewiesen,³⁵⁾ in der ein Ersatzanspruch, der im Erstverfahren ohne weiteres Vorbringen allein gegen die dort Bekl gerichtet worden war, nunmehr auf deren Solidarhaftung als GesbR-Gesellschafterin gestützt wurde.³⁶⁾

Die Klagszurückweisung zu 7 Ob 67/24i fügt sich damit gut ins Gesamtbild ein, woran – national betrachtet – auch der Umstand nichts ändert, dass der Kläger den Argumentationsstrang Klausel-RL im Vorverfahren 7 Ob 150/20i nicht erwähnt hat, sondern im Zweitprozess erstmals aufbringt. Mit Rechtskraft einer E präkludiert innerhalb desselben Streitgegenstands³⁷⁾ nämlich auch nicht Vorgebrachtes,³⁸⁾ was der Absicherung der Einmaligkeitswirkung dient.³⁹⁾ Andernfalls hätte der Kl ja doch noch eine zweite Chance in idem, wenn er nur einen neuen Begründungsstrang findet, der im Vorverfahren noch nicht vorgekommen ist: „Dass die Rechtskraft des Ersturteils das [im Zweitverfahren] nachgeschobene Vorbringen ‚schluckt‘, ist [...] selbstverständlich, weil sich die Beklagte sonst noch einmal verteidigen müsste“.⁴⁰⁾

III. Klauselrechtliche Schlagseite(n)

So klar der Fall durch die Brille nationaler Rechtskraftvorstellungen scheint, die klauselrechtliche Einbettung verleiht

ihm gleich eine doppelte unionsrechtliche Schlagseite: Zum einen deutet der OGH ja sogar selbst an, dass der EuGH in Klauselfällen ein Zurücktreten nationaler Rechtskraftgrundsätze verlangt, wenngleich der 7. Senat eine derartige Notwendigkeit in concreto verneint (dazu A.). Zum anderen lässt er offen, ob der Kl inhaltlich Recht hatte; dank der Zurückweisung wegen res iudicata musste der OGH die Frage, ob Vergütungszinsen im Anwendungsbereich der Klausel-RL gemäß § 1480 ABGB binnen drei Jahren verjähren dürfen oder nicht, gerade nicht beantworten (dazu B.).

A. Klausel-RL und Rechtskraftdurchbrechung

Zwar lässt sich der OGH wegen der Rechtskraft der VorE nicht auf eine inhaltliche Prüfung ein, der 7. Senat weist allerdings selbst darauf hin, dass „der EuGH dem Verbraucherschutz – insbesondere [der] Durchsetzung der subjektiven Rechte, die sich aus Art 6 Abs 1 Klausel-RL ergeben, derzufolge missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern für Letztere unverbindlich sind – gegenüber den tragenden Grundsätzen des Verfahrensrechts“, auch gegenüber der Rechtskraft, „große Bedeutung ein[räumt]“.⁴¹⁾ Das wirft die Frage auf, wann eine derartige Rechtskraftdurchbrechung tatsächlich notwendig ist: Müsste die Rechtskraft der ErstE 7 Ob 150/20i nämlich in den Hintergrund treten, was 7 Ob 67/24i mit dem Hinweis verwirft, dass der EuGH das nur „in nicht vergleichbaren gesondert gelagerten Fällen“⁴²⁾ verlange, dann wäre in der Tat eine Prüfung der Zulässigkeit

28) So etwa Fasching, Lehrbuch² Rz 1158.

29) Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁹ Rz 441; vgl auch Fasching, Lehrbuch² Rz 1157.

30) Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁹ Rz 441; siehe auch Planitzer in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 226 Rz 7.

31) Geroldinger in Fasching/Konecny, ZPO³ Vor § 226 Rz 105; nahezu wortgleich Kieweler, Zur Dichotomie des Streitgegenstands im österreichischen Zivilprozess (2022) 87.

32) Planitzer in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 226 Rz 8; für Kieweler, Dichotomie 220 sogar „state of the art“.

33) Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht⁶ Rz 573; Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ Vor § 226 Rz 20; Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁹ Rz 447; vgl auch 1 Ob 115/23b, wo der OGH offenbar nur deshalb unterschiedliche Streitgegenstände zwischen Gefährdungs- und Verschuldenshaftung (dort: AHG) angenommen hat, weil die Gerichte im Vorprozess eine amtschaftungsrechtliche Beurteilung explizit verweigert hatten; zurückhaltender aber Geroldinger in Fasching/Konecny, ZPO³

Vor § 226 Rz 76, 87.

34) Ausf dazu Geroldinger in Fasching/Konecny, ZPO³ Vor § 226 Rz 79 ff; ders in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 411 Rz 66 ff.

35) In concreto ging es um eine Zurückweisung nicht wegen res iudicata, sondern wegen einer im Erstverfahren erklärten Klagszurücknahme unter Anspruchsverzicht (§ 237 ZPO); auch dieses Prozesshindernis ist freilich nur einschlägig, wenn es im Zweitverfahren um denselben Streitgegenstand geht (Scholzberger in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 237 ZPO Rz 18).

36) 10 Ob 30/23v. Der OGH bekennt sich in der Begründung zwar leitsatzartig zur Theorie des rechtserzeugenden Sachverhalts (Rz 10), Klicka, JBl 2024, 330 hat allerdings angedeutet, dass das Ergebnis doch eher der Theorie vom Lebenssachverhalt entspricht.

37) Geroldinger in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 411 Rz 93; Klicka in Fasching/Konecny, ZPO³ § 411 Rz 88; aus der Rsp jüngst 2 Ob 233/21k Rz 20 (Teileinklagung; konkret für derartige Fälle aA Oberhammer in FS Kollhossler II [2004]

517 ff mit FN 61).

38) RS0041321.

39) Geroldinger in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 411 Rz 19. Wenn es zu 7 Ob 67/24i daher heißt, die Präklusionswirkung sei „[a]ls Teil der Bindungswirkung [...] anerkannt“ (Rz 13), liegt das wohl an der rechtssatzartigen Wiedergabe der dazu entwickelten Grundsätze. Dass auch der 7. Senat im Ergebnis ein Problem der Einmaligkeitswirkung ausmacht, zeigt sich ja schon daran, dass er die Klage wegen res iudicata zurückweist; zur Diskussion, ob Präklusion auch bei unterschiedlichen Begehren zum Tragen kommen kann, wenn also kein Einmaligkeitsproblem vorliegt, etwa Oberhammer, JBl 2000, 219 f; Wilfinger in Holoubek/Lang, Bindungswirkungen zwischen Verfahren (2023) 373 f; siehe auch Musger in FS Lovrek (2024) 527.

40) Wilfinger in Holoubek/Lang, Bindungswirkungen 373; vgl auch Fasching, Lehrbuch² Rz 1435; Oberhammer, JBl 2020, 208 f.

41) 7 Ob 67/24i Rz 17.

42) 7 Ob 67/24i Rz 17.

einer dreijährigen Verjährung von Vergütungszinsen im Anwendungsbereich der Klausel-RL nötig gewesen.

Das führt in ein kaum zu überblickendes Dickicht klauselrechtlicher Rsp: Ausgangspunkt ist der vor rund 25 Jahren in *Océano Grupo* entwickelte Grundsatz, dass Gerichte die Missbräuchlichkeit von Klauseln amtswegig zu prüfen haben.⁴³⁾ Diesen Ansatz hat der EuGH in der Folge weiterentwickelt, in *Finanmadrid* etwa dahingehend, dass die Missbräuchlichkeit auch noch im Vollstreckungsverfahren amtswegig aufzugreifen ist, wenn im vorangegangenen Mahnverfahren keine Klauselkontrolle erfolgt ist,⁴⁴⁾ was im Ergebnis nichts anderes ist als eine Durchbrechung der Rechtskraft der ErstE. In *SPV Project* und *Ibercaja Banco* verlangt er jüngst sogar dann eine nachgelagerte Klauselkontrolle, wenn die Missbräuchlichkeit im Erstverfahren zwar womöglich geprüft wurde, die dortige E aber keine dbzgl Begründung enthält.⁴⁵⁾

Zwar ist mit *Geroldinger* festzuhalten, dass sich „[b]ei näherer Analyse jener Entscheidungen, die den nationalen Gerichten Eingriffe in die Rechtskraft ‚nahelegen‘, zeigt [...], dass die Ausgangsachverhalte und -verfahren besonders ‚verbraucherfeindlich‘ ausgestaltet und zum Teil auch von einer prozessualen Schiefelage zugunsten des Unternehmers geprägt waren“.⁴⁶⁾ Außerdem geht es häufig um Fälle, in denen im Erstverfahren der Unternehmer geklagt hat, und der Verbraucher in einem Folgeverfahren, etwa im Rahmen der Exekution, die Klauselnichtigkeit einwenden möchte, was ein *distinguishing* zum vorliegenden Fall zuließe, in dem der Verbraucher zweimal als KI auftritt. Fraglich ist indes,

ob es für die Frage der Notwendigkeit einer Rechtskraftdurchbrechung auf die Parteirollen ankommen kann und soll; ganz leugnen lässt sich ein Spannungsverhältnis zwischen der Entscheidungsserie des EuGH und der vom OGH angenommenen Präklusion des Vorbringens zur Klausel-RL im Anlassfall jedenfalls nicht.

Das erklärt womöglich auch, warum der 7. Senat seine Begründung, weshalb kein Vorabentscheidungsersuchen nötig ist, materiell-rechtlich zu untermauern versucht.⁴⁷⁾ Er geht dem Problem, ob eine Rechtskraftdurchbrechung nötig ist, nämlich mit dem Argument erst gar nicht nach, dass der Versicherungsvertrag mit dem Rücktritt 2018 *ex tunc* beseitigt worden sei. Damit seien die potentiell inkriminierenden Klauseln für den KI nie wirksam gewesen; eine „Einschränkung österreichischer Rechtskraftregeln[,] um - für den Kläger ohnedies nicht verbindliche - vermeintlich missbräuchliche Vertragsklauseln aufzugreifen“, sei unter diesen Umständen auch unionsrechtlich nicht erforderlich.⁴⁸⁾

Daran ist sicherlich richtig, dass die Rechtslage beim schuldrechtlich *ex tunc* wirkenden Vertragsrücktritt „so zu beurteilen ist, als ob der Vertrag nie abgeschlossen worden wäre“.⁴⁹⁾ Zu bedenken ist aber auch, dass der Rücktritt im Versicherungsrecht und die Unwirksamkeit missbräuchlicher Klauseln unterschiedliche Regelungsanliegen verfolgen:⁵⁰⁾ Während es einmal darum geht, dass sich der VN – unabhängig vom Vertragsinhalt – noch einmal überlegen können soll, ob er an den Versicherungsvertrag gebunden sein will, soll die Klausel-RL gerade eine inhaltliche Schiefelage verhin-

dern. Vor diesem Hintergrund überzeugt es zwar nach nationalem Recht, dass der Vertragsrücktritt Sperrwirkung für die Missbrauchskontrolle hat. Ob den EuGH die Feinheiten der nationalen Rechtsgelehrtslehre interessieren, während er in anderen Fällen das nationale Rechtskraftverständnis aufmischt, ist allerdings fraglich.

Damit ist freilich nicht gesagt, dass der EuGH im vorliegenden Fall eine Rechtskraftdurchbrechung für notwendig halten würde. Die Begründung des OGH, weshalb kein dahingehendes Vorabentscheidungsverfahren notwendig sei, überzeugt aber nicht abschließend.

B. Klausel-RL und Verjährung (von Vergütungszinsen?)

Damit bleibt noch die Frage, wie der Fall bei einer inhaltlichen Prüfung zu beurteilen wäre: Steht die Klausel-RL also tatsächlich einer dreijährigen Verjährung von Vergütungszinsen entgegen?

Dabei ist in einem ersten Schritt daran zu erinnern, dass unionsrechtliche Effektivitätsvorstellungen aus Luxemburg in den vergangenen Jahren tatsächlich einiges an verjährungsrechtlichem Staub aufgewirbelt haben.⁵¹⁾ Seit *BNP Paribas Personal Finance* ist etwa klar, dass das Recht auf Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel unverjährbar ist.⁵²⁾ Aus der bisherigen Rsp ergibt sich auch, dass kurze objektive, also von der Kenntnis der Unwirksamkeit unabhängige Verjährungsfristen zur Rückforderung des aufgrund der Klausel Geleisteten problematisch sind:⁵³⁾ Der EuGH hat bisher etwa drei-⁵⁴⁾ oder fünfjährige⁵⁵⁾

43) C-240/98 bis C-244/98 *Océano Grupo Editorial SA ua* Rz 26. Dort ist zwar noch davon die Rede, dass nationalen Gerichten die „Möglichkeit eingeräumt wird, eine [missbräuchliche] Klausel von Amts wegen zu prüfen“, in der weiteren Rsp hat sich das aber zu einer Prüfpflicht entwickelt (auf zur Judikaturentwicklung etwa *Eder*, ÖBA 2020, 631; *Graf von Westphalen*, BB 2022, 1987; *ders*, EuZW 2024, 781; *Korp*, ÖBA 2022, 902; *Melcher* in *Clavara/Garber* [Hrsg], Grundsätze des Zivilverfahrensrechts auf dem Prüfstand [2017] 117; *Paulmichl*, GPR 2023, 106 zu den Auswirkungen auf das österreichische Mahn- und Vollstreckungsverfahren jüngst *Lutschounig*, ZFR 2023, 108).

44) C-49/14 *Finanmadrid EFC SA* Rz 55; im Ansatz schon C-618/10 *Banco Español de Crédito SA* Rz 57; jüngst C-531/22 *Getin Noble Bank S.A.* Rz 51 f.

45) C-693/19 und C-831/19 *SPV Project 1503 Srl ua* Rz 65 f; C-600/19 *Ibercaja Banco SA* Rz 52; vgl auch C-724/22 *Investcapi-*

tal Ltd Rz 44; C-531/22 *Getin Noble Bank S.A.* Rz 58 sowie C-231/23 *Eurobank Bulgaria AD* Rz 34.

46) *Geroldinger*, Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht – prozessuale Aspekte, Gutachten zum 21. ÖJT Band II/1 (2022) 188, freilich noch vor den in FN 44 genannten Entscheidungen; vgl auch *Doppelbauer*, EvBl (Entscheidungsanmerkung; in Druck).

47) *Krit I. Vonkilch*, ZVers (Entscheidungsanmerkung; in Druck): „...doppelbödige[r] Argumentationsweg“.

48) 7 Ob 67/24i Rz 19.

49) 7 Ob 67/24i Rz 19 unter Hinweis auf *Riedler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 871 Rz 40, wengleich es dort nicht um schuldrechtliche, sondern dingliche *Extunc*-Wirkung geht, die ein verbraucherrechtlicher Vertragsrücktritt typischerweise gerade nicht hat (*Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ [2022] 124).

50) Das betonen zurecht auch *Doppelbauer*, EvBl (Entscheidungsanmerkung; in Druck) und *I. Vonkilch*, ZVers (Ent-

scheidungsanmerkung; in Druck).

51) *Rezent Graf*, JBl 2024, 69; *S. Kietabl* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ (in Druck) § 1480 Rz 5/1; *Spitzer* in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Verjährung im Öffentlichen Recht und im Steuerrecht (2024) 68 f; *Vollmaier*, ÖBA 2024, 170 ff; *Wilfinger*, ÖJA 2024, 224 f.

52) C-776/19 bis C-782/19 *BNP Paribas Personal Finance SA* Rz 38; jüngst etwa C-484/21 *Caixabank SA* Rz 26.

53) *Vollmaier*, ÖBA 2024, 171.

54) C-698/18 und C-699/18 *Raiffeisen Bank SA und BRD Groupe Société Générale SA* Rz 64 ff; C-224/19 und C-259/19 *Caixabank SA und Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA* Rz 87 ff; C-776/19 bis C-782/19 *BNP Paribas Personal Finance SA* Rz 41 ff; C-485/19 *Profi Credit Slovakia s. r. o.* Rz 59 ff.

55) Neben C-776/19 bis C-782/19 *BNP Paribas Personal Finance SA* Rz 43 ff etwa auch C-224/19 und C-259/19 *Caixabank SA und Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA* Rz 88 ff.

objektive Fristen für unionsrechtswidrig erklärt.⁵⁶⁾

In einem zweiten Schritt ist freilich festzuhalten, dass es vorliegend um etwas anderes geht: Fraglich ist ja nicht, ob dem Kl die Valuta, also die Versicherungsprämien selbst zurückzuerstatten sind – diese hat er ja schon im Vorverfahren 7 Ob 150/20i zugesprochen bekommen –, sondern ob die Rsp des EuGH im Anwendungsbereich der Klausel-RL auch der Anwendung von § 1480 ABGB (nur) auf Vergütungszinsen den Boden entzieht, wie es sich der Kläger zu 7 Ob 67/24i vorstellt.

Einschlägige Schützenhilfe hat er dabei jüngst aus Liechtenstein erhalten, wo der Fürstliche Oberste Gerichtshof (fIOGH) die stRsp des österr OGH zur dreijährigen Verjährung von Vergütungszinsen für unionsrechtswidrig erklärt hat.⁵⁷⁾ Bei genauerem Hinsehen überzeugt die Begründung des fIOGH allerdings nicht:⁵⁸⁾ Soweit ersichtlich, hat sich der EuGH in Klauselfällen bisher nämlich noch nicht zu Vergütungszinsen geäußert, sondern stets nur zur Verjährung der Rückforderung der Leistung selbst.⁵⁹⁾ Dass zwischen diesen beiden Posten zu unterscheiden ist, zeigt ja schon *Rust-Hackner*, wo der EuGH einer dreijährigen Verjährung (nur) von Vergütungszinsen seinen Sanktus erteilt hat, obwohl die Rückforderung der Prämienzahlung selbst nicht verjährt war.⁶⁰⁾ Warum das im Anwendungsbereich der Klausel-RL anders sein soll, erklärt auch der fIOGH nicht; insb dürften Effektivitätsbedenken gerade nicht gegen die dreijährige Verjährung (nur) der Vergütungszinsen sprechen. Die Nichtigkeitkeit des Vertrags samt damit einhergehender Rückabwicklung der jeweiligen Hauptleistungen selbst scheint eine ausreichend abschreckende Sanktion für die Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch Unternehmer sein, zumal die Frage (nur) der Verzinsung – in der Diktion von *Rust-Hackner* – „nicht

unmittelbar das Rückforderungsrecht des Verbrauchers“⁶¹⁾ berührt.

Das sollte auch ein Caveat für zukünftige Fälle sein, in denen die Klage nicht wie zu 7 Ob 67/24i wegen *res iudicata* zurückgewiesen werden kann: Bevor man mit dem fIOGH das Kind mit dem Bade ausschüttet und die stRsp zur Anwendbarkeit des § 1480 ABGB auf Vergütungszinsen dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot zum Opfer fallen lässt, wie es sich der Kl im Anlassfall gewünscht hätte, bietet sich bei einer inhaltlichen Beurteilung allenfalls eine neuerliche Nachfrage beim EuGH an – wenn man die mit *Rust-Hackner* erklärte Zulässigkeit einer dreijährigen Verjährung (nur) von Vergütungszinsen nicht ohnehin für verallgemeinerungsfähig hält und einen *acte éclairé* annimmt.

IV. Schlussbetrachtung

Dass der OGH zu 7 Ob 67/24i das versicherungsrechtlich fest zugenagelte Fass Vergütungszinsen klauselrechtlich nicht wieder aufmachen will, ist im Ergebnis nachvollziehbar; potentiell hunderte Verfahren, in die Kl nach Rücktritt wegen fehlender oder fehlerhafter Aufklärung nur ihre Prämien zurückbekommen haben, aber wegen angenommener Verjährung keine Zinsen darauf, müssten sonst wiederauferrollt werden. Dass der 7. Senat hier *res iudicata* annimmt, überzeugt aus der Warte eines nationalen Rechtskraftverständnisses auch, weil das nunmehr relevierte Vorbringen zur Klausel-RL schon im Erstverfahren 7 Ob 150/20i präkludiert ist.

Nicht zwingend ist, dass sich der OGH gar nicht erst auf die Diskussion einlässt, ob vor dem Hintergrund der einschlägigen Rsp des EuGH eine Rechtskraftdurchbrechung notwendig ist. Zwar stimmt es, dass der Vertrag aus materiell-rechtlicher Perspektive mit dem Rücktritt schuldrechtlich *ex tunc* wegfällt, ob es darauf

unionsrechtlich wirklich ankommt, wird man aber mit guten Gründen bezweifeln können. Das heißt nicht, dass auch *in concreto* eine Rechtskraftdurchbrechung notwendig gewesen wäre; wenn man diesen Begründungsstrang wählt, wäre es aber wohl angezeigt gewesen, vorab den EuGH zu fragen.

Womöglich weist aber eine andere materiell-rechtliche Überlegung den Weg: Es ist nämlich mitnichten gesagt, dass Vergütungszinsen im Anwendungsbereich der Klausel-RL nicht nach § 1480 ABGB verjähren dürfen, wie es der fIOGH jüngst angenommen hat. Viel eher liegt es nahe, die dreijährige Verjährung (nur) von Vergütungszinsen im Einklang mit *Rust-Hackner* ganz allgemein für zulässig zu halten. Die Folgefrage, ob die zweite Klage dann ab- oder zurückzuweisen ist – je nach Fassung könnte man sich für Abweisung aussprechen, weil die dreijährige Verjährung auch aus klauselrechtlicher Sicht inhaltlich geprüft wurde, oder für Zurückweisung, weil eine inhaltliche Prüfung ergeben hat, dass keine Rechtskraftdurchbrechung nötig ist –, hätte zwar interessante (etwa rechtsmittelrechtliche) Auswirkungen, die aber unterm Strich nichts ändern: Auch auf diesem Weg ließe sich das Ergebnis des 7. Senats erreichen, mit dem er die Lebensversicherungsfälle ein für alle Mal auf sich beruhen lässt.

Univ.-Ass. Dr. Dominik Schindl,
WU Wien

3056.

<https://doi.org/10.47782/oeba202411080001>

§§ 864a, 879 ABGB; § 6 KSchG. Klauselentscheidung zu FAGG und Erklärungs-fiktion.

OGH 23. 5. 2024, 4 Ob 196/23m

56) Seit der EuGH im April 2024 eine spanische Regelung, nach der die Kondiktion 15 Jahre nach Abschluss des die inkriminierende Klausel enthaltenden Vertrags verjährt, für europarechtswidrig gehalten hat, dürfte die Zulässigkeit objektiver Fristen endgültig in Frage stehen. Der EuGH hält es aus Effektivitätserwägungen nämlich ganz allgemein für problematisch, wenn die Verjährung „unabhängig von der Frage beginnen kann, ob dieser Verbraucher die Missbräuchlichkeit dieser Klausel kannte oder vernünftigerweise kennen konnte“ (C-561/21 *Banco Santander* Rz 38; zu einer zehnjährigen Verjährung auch die Entscheidung vom selben Tag C-484/21 *Caixabank SA* Rz 35; vgl auch schon C-810/21 bis C-813/21 *Caixabank ua*

Rz 55 und C-80/21 bis C-82/21 *D.B.P. ua* Rz 99 f), was aber nicht nur bei einer 15-jährigen Frist der Fall sein kann, sondern etwa auch bei einer 30-jährigen Verjährungsfrist, wie sie das österreichische Recht für Bereicherungsansprüche vorsieht (§ 1479 ABGB; offenlassend *Leupold/Eder*, VbR 2024, 65; zurückhaltend auch *Vollmaier*, ÖBA 2024, 171 zu einer zehnjährigen kenntnisunabhängigen Frist, die aber erst mit vollständiger Vertragsbeendigung beginnt); die für bestimmte Fallgruppen von der Rsp entwickelte Anwendung einer dreijährigen Verjährung (etwa analog § 1480 ABGB: zB RS0117773) dürfte schon auf Basis früherer Judikate des EuGH überholt gewesen sein (*S. Kietaibl* in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ [in Druck] § 1480 Rz 5/1;

Spitzer in Holoubek/Lang, Verjährung 66; *Vollmaier*, ÖBA 2024, 172; aA *Graf*, JBl 2024, 75 ff).

57) fIOGH 08 CG.2022.207; vgl auch *I. Vonkilch*, ZVers (Entscheidungsanmerkung; in Druck).

58) Ausf. *Schindl*, Vergütungszinsen, § 1480 ABGB und Effektivitätsgrundsatz, ÖBA (in Druck).

59) AA *I. Vonkilch*, ZVers (Entscheidungsanmerkung; in Druck) FN 3 und nach FN 8, die die Vorgaben des EuGH in C-698/18 und C-699/18 *Raiffeisen Bank SA und BRD Groupe Société Générale SA* auch auf Vergütungszinsen anwenden möchte.

60) Vgl oben I.

61) Vgl oben bei FN 16.